

Stadt Karlsruhe

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Waldseilpark“**

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Zuge der Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB

Karlsruhe, 25.05.2009

**1 Sachstand**

Die Unterrichtung der Behörden gem. § 4(2) BauGB ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die vorgebrachten Anregungen sind nachfolgend dargestellt und mit Anmerkungen der beauftragten Planer ergänzt worden.

**2 Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellung genommen und /oder Anregungen vorgebracht:**

TÖB	ANREGUNGEN	ANMERKUNGEN DER PLANER / STADTPLANUNGSAMT
<p>Polizeipräsidium KA Führungs- u. Einsatzstab 27.04.2009</p>	<p>Ausweislich Ihres Schreibens vom 01.04.2009 wurde unserer Empfehlung entsprochen und eine erneute Überprüfung der Verkehrsprognose hinsichtlich der Attraktivität der vorhandenen Einrichtungen durchgeführt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass als Ergebnis dieser Überprüfung das bislang geplante Stellplatzangebot seitens der Stadt Karlsruhe als ausreichend erachtet wird.</p> <p>Im Weiteren dürfen wir auf unsere in der Stellungnahme vom 03.03.2009 angeführten Empfehlungen verweisen.</p> <p>Bezüglich unserer Empfehlung die Fahrbahn von 4.75 m auf 5.00 m zu verbreitern, besteht aus hiesiger Sicht die Option, die fehlenden 0.25 m von den Breiten der Parkstände abzunehmen. Laut EAR 05 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) beträgt die Regelbreite bei Parkständen mit Längsaufstellung 2.00 m. In den Planunterlagen weisen die geplanten Längsparkstände entlang der Jean-Ritzert-Straße eine Breite von 2.25 m auf.</p>	<p>Die Stadt Karlsruhe geht nach wie vor davon aus, dass das geplante Stellplatzangebot ausreichen wird. Allerdings wird die Situation nach der ersten Betriebssaison des Waldseilparks unter Hinzuziehung der relevanten Fachämter geprüft. Falls erforderlich, werden ergänzende Maßnahmen getroffen.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 03.03.2009 angeführten Empfehlungen sind zur Kenntnis genommen worden und finden im Zuge der weiteren Bearbeitung angemessene Beachtung.</p> <p>Der Straßenquerschnitt wird auf 5.00m verbreitert und die Längsparkstände auf 2.00m verengt. Stadtplanungsamt und Tiefbauamt haben dieser Änderung zugestimmt.</p>
<p>Stadt Karlsruhe ZJD-Immissionsschutz 28.04.2009</p>	<p>Gegenüber dem ersten Entwurf des Umweltberichts vom Dezember 2008 wurde dieser inzwischen um Aussagen zu erwarteten zusätzlichen Lärmbelastungen in Ziffer 6.2.6 „Auswirkungen auf den Menschen“ ergänzt, die</p>	<p>Eine telefonische Rücksprache mit Herrn Dr. Halwas hat ergeben, dass die in der Stellungnahme angeregte Aufarbeitung der durch die Anlage zu erwartenden zusätzlichen</p>

	<p>jedoch nicht ausreichend sind. Für die von der Lärm-Zusatzbelastung betroffenen schützenswerten Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets muss entweder dargelegt werden, dass die Zusatzbelastung nicht relevant ist oder die Gesamtbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.</p>	<p>Lärmbelastungen zunächst in der Begründung des Bebauungsplans und im Umweltbericht erfolgen soll (entsprechende Ergänzungen wurden vorgenommen – siehe Ziffer 3.5.2 der Begründung zum Bebauungsplan und Kapitel 6.2.6 des Umweltberichts), ohne dass ein gesondertes schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben ist. Sollten sich im Zuge der Offenlage diesbezüglich Einwände ergeben, ist das Thema ggfls. gutachterlich abzuarbeiten.</p>
<p>Stadtwerke KA GmbH 29.04.2009</p>	<p><b>Trinkwassergewinnung</b> Das überplante Gebiet befindet sich in seiner gesamten Größe in der Schutzzone IIIB unseres Wasserwerkes Hardtwald in Karlsruhe-Durlach. Für die Nutzung und Behandlung der Flächen im Wasserschutzgebiet sind die Schutzgebietsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen und die dort ausgeführten Verbote zu beachten. Sollten im überplanten Gebiet Versickerungsflächen errichtet und betrieben werden, ist sicherzustellen, dass in deren Bereich der Einsatz von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Tausalz auszuschließen ist. Aus den uns vorliegenden Unterlagen sind <u>keine Konflikte</u> mit der Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Stadtwerke Karlsruhe ersichtlich.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in seinem gesamten Umfang in der Schutzzone IIIB des Wasserwerkes Hardtwald in Karlsruhe-Durlach befindet und anhand der vorliegenden Unterlagen keine Konflikte mit der Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Stadtwerke Karlsruhe ersichtlich sind. Die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen und die dort ausgeführten Verbote werden beachtet. Die Errichtung von Versickerungsflächen ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass im geplanten Waldseilpark weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel oder Tausalz zum Einsatz kommen werden.</p>
<p>Gemeinsame Stellungnahme der nach § 60 BNatSchG anerkannten Verbände: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.  Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)  Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. 13.05.2009</p>	<p>Unter Bezugnahme auf die bereits am 17.03.09 erfolgte Stellungnahme sowie nach Prüfung des o.g. Vorentwurfs und des Umweltberichts lehnen die anhörensberechtigten Verbände das Vorhaben und die damit verbundene Ausnahmegenehmigung von der Landschaftsschutzverordnung erneut ab. Im Hinblick auf die durch die Maßnahme betroffenen Belange haben sich keine neuen und insbesondere keine Erkenntnisse ergeben, die ein Abrücken von dieser Position zulassen. <b>Die Ablehnung ergibt sich vor allem aus folgenden Bedenken:</b> Es ist nicht nachvollziehbar, wozu das der stillen und relativ naturschonenden Erholung der Bevölkerung auf dem Turmberg dienende Gebiet mit seinen Spazierwegen, dem Kinderspielplatz und dem Vereinsgelände „zusätzlich abgerundet und aufgewertet“ werden muss. Es handelt sich hier um einen „Landschaftsbereich mit hoher Naturschutzfunktion und teilweise Naturschutzvorranggebiet“ (höchste Bewertungsstufe) sowie um Erholungswald der Stufe 1. Derzeit läuft außerdem das Verfahren zur Abrundung des LSG Turmberg/Augustenburg, bei dem die Stadt/Dezernat 5 sowie Naturschutzbeirat und Ausschuss für Umwelt und Gesundheit sämtliche Bedenken und Einwendungen (d.h. Ausnahmen) ablehnen. Eine</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die anhörensberechtigten Verbände das Vorhaben und die damit verbundene Ausnahmegenehmigung von der Landschaftsschutzverordnung ablehnen. Die vorgebrachten Auffassungen können allerdings nicht geteilt werden.  Aus Sicht von Ortschaftsrat und Stadtverwaltung stellt der geplante Waldseilpark sehr wohl eine begrüßenswerte Abrundung und Aufwertung des vorhandenen Angebots dar. Der vorgesehene Standort ist in einer Untersuchung des städtischen Forstamtes unter anderem auch deshalb als verträglich eingeschätzt worden, weil an anderen Standorten bislang noch unberührte Flächen in Anspruch zu nehmen wären. Dies gilt am Turmberg nicht, da sich das geplante Vorhaben in einen durch Sportschule, Schützenverein, Gaststätte sowie Waldspielplatz und Waldpark-</p>

	<p>gleichzeitige massive Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit den planungsrechtlichen Änderungen würde diesen Zielen massiv widersprechen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch die Einschätzung des Umweltberichts, das Landschaftsbild werde durch den Waldseilpark wegen der deckenden Belaubung nicht beeinträchtigt, hier nicht geteilt. Dies ist zumindest in der Winter- und Übergangszeit der Fall, da die Installationen als absolute Fremdkörper den Wald flächendeckend durchziehen.</p> <p>Die Maßnahme deckt keinen dringenden öffentlichen Bedarf ab, mit denen allein eine Ausnahmegenehmigung vertretbar wäre, sondern stellt eine Investition eines lt. Homepage auf zahlreichen Gebieten tätigen Outdoorunternehmers dar, der neben Kajak-, Kletter- und - Raftingevents ein weiteres Betätigungsfeld (praktischerweise in der Nähe seines Wohnsitzes!) erschließen möchte. Damit soll hier eine Ausnahmegenehmigung von der</p>	<p>platz bereits vorbelasteten Bereich einfügen und das vorhandene Angebot ergänzen wird. Auch die gute Erreichbarkeit per ÖPNV spricht für den gewählten Standort am Turmberg. Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass - bei Betrachtung nicht nur des Plangebiets, sondern auch des näheren Umfeldes - aufgrund der festgesetzten Ersatzmaßnahmen mit keiner Verschlechterung des ökologischen Systems zu rechnen ist; möglicherweise wird insgesamt sogar eine Aufwertung erreicht!</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 5 – Umwelt, hat mit Schreiben vom 18.05.2009 festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine schwerwiegende Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes bzw. von Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung verbunden ist und die Angelegenheit zur Entscheidung in eigener Verantwortung an den Verordnungsgeber (Stadt Karlsruhe) zurück verwiesen wird.</p> <p>Nach derzeitigem Stand kann die Erteilung einer Ausnahme von der Landschaftsschutzverordnung durch die Stadt Karlsruhe voraussichtlich in Aussicht gestellt werden. Der Verordnungsentwurf zur Neufassung und Arrondierung des Landschaftsschutzgebiets, welcher aktuell noch im Verfahren ist, sieht eine weitgehende Freistellungsklausel von den Verboten der Verordnung für den Bau- und Betrieb eines Waldseilparks gemäß eines rechtsgültigen Vorhaben- und Erschließungsplans vor.</p> <p>Die Kletteranlage wird auch im unbelaubten Zustand der Bäume durch den umgebenden Waldbestand ausreichend abgeschirmt. Eine nennenswerte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher auch außerhalb der Vegetationszeit nicht zu erwarten.</p> <p>Mit dem speziellen, erlebnispädagogischen Ansatz sollen insbesondere auch Schulkinder und soziale Einrichtungen der Kinder- und Jugendlichenbetreuung angesprochen werden, ebenso wie Vereine, aber auch die Sportschule Schöneck, die bereits großes Interesse signalisiert hat. Da keine besonderen Ansprüche an Fitness oder körperliche</p>
--	--	--

	<p>Landschaftsschutzverordnung für rein private Zwecke erteilt werden. Die genannten Angebote zeigen, dass dem Investor die Natur lediglich als billige Kulisse für seine geschäftsmäßigen Aktivitäten dient. Ein Kletterpark auf freiem Gelände mit entsprechenden Pfosten, Sicherungen und weiteren Installationen würde zwar den gleichen Zweck erfüllen, wäre aber ungleich teurer. Ein Bedarf hierfür ausgerechnet an dieser Stelle wird deshalb nicht gesehen; dieser wird allein durch das Angebot generiert. Die Daseinsfürsorge einer Kommune kann auch nicht so weit gehen, alle möglichen, anderweitig schon vorhandenen (und hier zufällig sich bietenden) Möglichkeiten der Freizeitnutzung anzubieten - und dafür ein Landschaftsschutzgebiet zu durchlöchern.</p> <p>Die zu erwartenden Verschlechterungen ergeben sich auch nicht nur durch den allgemein höheren und in Kauf genommenen Besucherdruck, sondern durch die Tatsache, dass entgegen den Annahmen im Vorentwurf der größte Teil (drei Viertel) der Besucher mit dem Auto anreisen dürfte. Die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen (Lärm, Abgase, Parkraumbelegung und damit weitere Flächeninanspruchnahme) eines Landschaftsschutzgebietes werden von der Planung ohne Bedenken konzediert. Von dem zusätzlichen Verkehr ist dabei nicht nur der unmittelbare Bereich des Waldseilparks betroffen, sondern natürlich auch die Zufahrten über die Panorama- und die Rittnerstraße.</p> <p>Das Planungskonzept sieht durch die Anlage der 11 Parcours, der Wege und den Bau der Hütte sowie durch die Plattformen und die bis in 11 m Höhe gespannten Balancierseile, Netze, Brücken etc. eine horizontal und vertikal extrem dichte Inanspruchnahme des Geländes vor. Dadurch wird nicht nur die Planungsfläche, sondern auch die weitere Umgebung erheblichen Störungen und Veränderungen ausgesetzt (Lärm, Erosion, Verdichtungen mit Störungen des Waldsystems). Die im Gebiet vorkommende Tier- und Pflanzenwelt wird so erheblich beeinträchtigt, dass der Charakter des Gebiets völlig verändert wird und deshalb inmitten eines LSG nicht hingenommen werden kann.</p> <p>Bei den Brutvogelarten ist von einem quasi Totalverlust an Nistmöglichkeiten auszugehen, die auch durch die vorgesehene ökologische Aufwertung der Ersatzfläche nicht auszugleichen ist, Die Brutdichte in einem Gebiet lässt sich nicht beliebig erhöhen; außerdem sind auch dort Störungseinflüsse zu erwarten. Bei 240 angenommenen Besuchstagen zwischen März</p>	<p>Verfassung gestellt werden, bietet der Park Alternativen für eine konstruktive Freizeitgestaltung mit Naturnähe für alle Altersgruppen – auch Senioren. Insofern handelt es sich bei dem Waldseilpark keineswegs nur um die Umsetzung rein privater Zwecke, sondern es besteht durchaus auch ein öffentliches Interesse an der geplanten Einrichtung.</p> <p>Die Belastungen, welche im Zusammenhang mit dem geplanten Waldseilpark durch den zusätzlichen Verkehr entstehen, sind im Umweltbericht abgehandelt worden. Aus der Abhandlung geht hervor, dass mit dem Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen einhergehen werden. Es gibt bislang auch keinen konkreten Hinweis darauf, dass die in der Stellplatzberechnung angesetzten Annahmen unzutreffend wären. Die örtliche Situation wird allerdings nach der ersten Saison unter Beteiligung der relevanten Fachämter überprüft. Sofern erforderlich, werden geeignete Maßnahmen ergriffen.</p> <p>Die negativen Auswirkungen der Anlage auf die Tierwelt werden im Umweltbericht abgehandelt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die im Gebiet vorkommende Tier- und Pflanzenwelt so erheblich beeinträchtigt wird, dass sich der Charakter des Gebiets völlig verändert und die geplante Nutzung deshalb inmitten eines LSG nicht hingenommen werden könnte. Die im Umweltbericht sehr wohl prognostizierte Verschlechterung der Habitatqualität des Waldes im Bereich der Anlage und in der Umgebung wird durch eine ökologische Aufwertung benachbarter Waldbestände kompensiert.</p> <p>Die Störung der Brutvögel und der Amphibien durch das Vorhaben sind im Umweltbericht berücksichtigt. Ein Totalverlust an Nistmöglichkeiten ist durch die Planung nicht zu erwarten.</p>
--	--	---

	<p>und Oktober und den beschriebenen Störungen kann demnach von einer umfassenden Störung der Lebensgemeinschaften in diesem Waldabschnitt sowie teilweise in der Umgebung ausgegangen werden. Es ist zu erwarten, dass z.B. brütende Vögel bei Einsetzen des Kletterbetriebes die Brut verlassen. Die Reviere werden besetzt, so lange das möglich ist, und zwar häufig schon im zeitigen Frühjahr. Zumindest die zur Brut notwendige Paarbildung würde also verhindert. Dies gilt z.B. auch für die in dem Gebiet beheimateten Kleinspechte (Rote Liste Kat. V - Vorwarnstufe), für die sowie deren „Nachmieter“ das Planungsgebiet erhebliche Bedeutung hat. Für die vermutlich im Gebiet vorkommenden Amphibienarten, darunter auch die streng bzw. besonders geschützten Arten Springfrosch, Erdkröte und Bergmolch entfällt das Gebiet ebenfalls ganzjährig komplett als Standortquartier.</p> <p>Der Umweltbericht bestätigt eindeutig die schon beschriebene Verschlechterung der Habitatqualität für die Tierwelt. Diese ist erheblich und wird auch durch den Verzicht auf den Nebenparcours nicht relativiert (man legt zunächst eine größere Planungsvariante vor und erklärt dann den Verzicht auf einen Teil der Planung als Verbesserung!). Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigung nur auf einem kleinen Teil der Reviere stattfindet (was bezweifelt wird) oder ob es sich um angeblich weit verbreitete Arten handelt. Auch durch das Aufhängen der gegenüber der Vorplanung von 8 auf 20 erhöhten Zahl von Fledermauskästen kann nur ein hypothetischer Ausgleich konstruiert werden, da es unsicher ist, ob diese überhaupt in diesem Bereich bezogen werden.</p> <p>Auch die im Gesamtgefüge des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ wichtige Funktion des Waldes auf dem Turmberg i. S. eines Trittsteins dürfte nicht unerheblich beeinträchtigt werden (vgl. 5.9 des Umweltberichts). In dieser Bewertung liegt ein sehr gewichtiges Argument gegen das Planungsvorhaben.</p> <p>Aus Sicht der Umweltverbände ist die Planung deshalb nicht genehmigungsfähig. Es ist deshalb zu fordern, dass für die vorgelegte Planung kein Ausnahmetatbestand festgestellt und deshalb die landschaftsschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung nicht erteilt wird.</p>	<p>Der Verzicht auf den Nebenparcours ist für die Vogelwelt von großer Bedeutung. Wie im Umweltbericht ausgeführt, kann hierdurch eine erhebliche Störung der lokalen Populationen des Kleinspechts und Mittelspechts vermieden werden. Für im Gebiet häufige und weit verbreitete Vogelarten führt das Vorhaben zwar zu einer Störung einzelner Tiere, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten wird hierdurch jedoch nicht verschlechtert. Das Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr 2 BNatSchG trifft somit für diese Arten nicht zu. Beim Aufhängen der Fledermauskästen wird ein Fledermaus-Spezialist hinzugezogen, um günstige Bedingungen für die Annahme der Kästen zu schaffen.</p> <p>Das Waldgebiet am Turmberg wird in seiner Funktion als Verbundelement im Natura 2000 Schutzgebietssystem durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung aus Sicht der Umweltverbände nicht genehmigungsfähig ist und dass für die vorgelegte Planung kein Ausnahmetatbestand festgestellt und deshalb die landschaftsschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung nicht erteilt werden sollte. Aus den o.a. dargestellten Gründen muss diese Forderung allerdings zurückgewiesen werden.</p>
--	---	---

<p>Stadt Karlsruhe ZJD-Naturschutzbehörde 14.05.2009</p>	<p>Die vorgelegt Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde mitgetragen werden.</p> <p><b>Eingriffsbetrachtung und Artenschutz</b> Die Ersatzmaßnahmen erscheinen grundsätzlich geeignet, den Eingriff in den Waldbestand und die Verschlechterung der Habitatqualität zu kompensieren. Offen bleibt jedoch noch deren konkrete Ausgestaltung, was die Aufwertung des angrenzenden Waldbestandes betrifft. Das geänderte forstwirtschaftliche Nutzungskonzept sollte im weiteren Verfahren präzisiert und eine entsprechende Verpflichtung rechtlich verankert werden.</p> <p>Artenschutzrechtlich kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population geschützter Arten nach sich ziehen, nicht zu erwarten stehen sowie keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt oder deren ökologische Funktion durch die gute Habitat-ausstattung im Umfeld gewährleistet werden kann. Wir können daher von einer Planung in die artenschutzrechtliche Legalausnahmelage nach § 42 Abs. 5 BNatSchG ausgehen.</p> <p><b>Landschaftsschutzgebiet und Planungsrecht</b> Nach Konsultation der höheren Naturschutzbehörde wird von dortiger Seite die Entscheidung über die Ausnahme von der Landschaftsschutzverordnung voraussichtlich an die Stadt als untere Naturschutzbehörde zur Beurteilung in eigener Zuständigkeit zurückverwiesen, da schwerwiegende Beeinträchtigungen von Belangen des Naturschutzes und der Naherholung nicht zu befürchten sind. Nach derzeitigem Stand kann die Erteilung einer Ausnahme von der Landschaftsschutzverordnung voraussichtlich in Aussicht gestellt werden. Der Verordnungsentwurf zur Neufassung und Arrondierung des Landschaftsschutzgebiets, welcher aktuell noch im Verfahren ist, sieht ebenfalls eine weitgehende Freistellungsklausel von den Verboten der Verordnung für den Bau- und Betrieb eines Waldseilparks gemäß eines rechtsgültigen Vorhaben- und Erschließungsplans vor.</p> <p><b>Sonstiges</b> Der Naturschutzbeauftragte, dessen Stellungnahme diesem Schreiben beigefügt ist, spricht sich nach wie vor gegen den Standort Turmberg aus. Seine Argumentation zielt dabei aber hauptsächlich auf die Vorbelastung des Gebiets und das Interesse an der Erhaltung des Waldmeister-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung aus Sicht der Naturschutzbehörde mitgetragen werden kann.</p> <p><b>Zu Eingriffsbetrachtung und Artenschutz</b> Das geänderte forstwirtschaftliche Nutzungskonzept wird präzisiert und eine entsprechende Verpflichtung im Durchführungs- oder Pachtvertrag verankert.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Naturschutzbehörde von einer Planung in die artenschutzrechtliche Legalausnahmelage nach § 42 Abs. 5 BNatSchG ausgeht.</p> <p><b>Zu Landschaftsschutzgebiet und Planungsrecht</b> Mit Schreiben vom 18.05.2009 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 5 – Umwelt, nach Prüfung der Unterlagen dem Stadtplanungsamt folgende Entscheidung mitgeteilt: Da mit dem Vorhaben keine schwerwiegende Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes bzw. von Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung verbunden ist, wird die Angelegenheit zur Entscheidung in eigener Verantwortung an den Ordnungsgeber zurück verwiesen.</p> <p><b>Zu Sonstiges</b> Die Einschätzung der Naturschutzbehörde zur Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten und die Auffassung, dass darin keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse, sondern Punkte, die ebenso wie die Frage</p>
--	---	---

	<p>Buchenwalds in seiner ursprünglichen Form ab. Wir sehen darin keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse, sondern Punkte, die ebenso wie die Frage des Bedarfs einer solchen Anlage im Rahmen der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Darüber hinaus machen wir auf folgende Detailpunkte aufmerksam:</p> <p><b>1. Kap. 7.2. des Umweltberichts</b> Wir regen an, zusätzlich zu den Nistkästen für Fledermäuse auch Kästen für die dort vorkommenden Vogelarten zu installieren (soweit nicht gegenseitig nutzbar), um eine Verbesserung der Situation auch für die Arten zu schaffen, die gewöhnlich als Nachfolger von Spechten Baumhöhlen besiedeln.</p> <p><b>2. Kap. 10.3 des Umweltberichts (Tab. 8: Bäume mit Baumhöhlen):</b> Die Spalte „besondere Auswirkungen des Vorhabens“ erscheint hinsichtlich der im unmittelbaren Bereich des Hauptparcours liegenden Bäume (vgl. Abb. 3, S. 10) ergänzungsbedürftig: Bei den Bäumen Nr. 5, 12, 13, 23 fehlen Aussagen zur Nutzbarkeit der Baumhöhlen trotz Kletterbetrieb. Nur falls eine Nutzbarkeit trotz Kletterbetrieb gegeben sein sollte (wie bei Baum Nr. 6), wäre die Aussage in Kap. 7.2.1 des Umweltberichts (S. 19), dass es zu keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, korrekt. Bezüglich des Baumes Nr. 11 sollten in Bezug auf eine mögliche Fällung bzw. Lagerung des Totholzes naturschutzfachliche Auflagen vorbehalten werden. Bezüglich des Baumes Nr. 22 dürfte die Anmerkung in der letzten Spalte aufgrund der Streichung des Nebenparcours aus der Planung überholt sein.</p> <p><b>3. Kap. 4.2.5 des Bebauungsplanes:</b> Die Errichtung einer festen Toilettenanlage mit Einleitung in das Abwassersystem der Sportschule Schöneck ist im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Hier ist nur von der Interimslösung durch Aufstellung mobiler Toiletten die Rede. Wir regen an, dies entsprechend zu ergänzen oder einen klarstellenden Hinweis aufzunehmen, dass zusätzliche Beeinträchtigungen/Eingriffe nicht zu erwarten sind.</p> <p><b>Anlage - Schreiben des Naturschutzbeauftragten:</b> Aus Gründen des Naturschutzes wendet sich der Naturschutzbeauftragte nach wie vor gegen die Anlage eines Waldseilparks an der vorgesehenen Stelle am Turmberg. Es handelt sich dabei weniger um Gründe des Arten-</p>	<p>des Bedarfs einer solchen Anlage im Rahmen der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden müssen, werden geteilt und entsprechend behandelt (siehe nachfolgende Ausführungen zum Schreiben des Naturschutzbeauftragten).</p> <p>Zu den Detailpunkten:</p> <p><b>Zu 1. Kap. 7.2. des Umweltberichts</b> Der Anregung wird entsprochen. Im Umweltbericht, Kapitel 8.2.2 wird aufgenommen, dass zusätzlich zu den Nistkästen für Fledermäuse auch 10 Vogelnistkästen (2 für Gartenbaumläufer und 8 für Meisen) aufgehängt werden.</p> <p><b>Zu 2. Kap. 10.3 des Umweltberichts (Tab. 8: Bäume mit Baumhöhlen):</b> Der Anregung wird entsprochen. Die gewünschten Aussagen zu den Baumhöhlen werden im Umweltbericht an entsprechender Stelle in Tabelle 8 ergänzt.</p> <p><b>Zu 3. Kap. 4.2.5 des Bebauungsplanes:</b> Der Anregung wird entsprochen. Der Umweltbericht wird unter den Kapiteln 3.2 (Beschreibung des Vorhabens) und 6.2.2 (Auswirkungen auf die Biotoptypen) um die „Errichtung einer festen Toilettenanlage“ ergänzt.</p> <p><b>Zum Schreiben des Naturschutzbeauftragten:</b> Dem Waldmeister-Buchen-Wald wird im Umweltbericht eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung beigemessen. Diese Bewertung basiert auf dem für Eingriffs- Ausgleichsverfahren allgemein gebräuchlichen Biotoptypen- Bewer-</p>
--	---	---

	<p>schutzes als vielmehr um allgemeine Gründe des Biotopschutzes und des Landschaftsschutzes. Die Turmbergspitze ist heute schon mit zahlreichen Erholungseinrichtungen versehen – mehr verkraftet das relativ kleine Gebiet nicht. Hinzu kommt, dass auch zusätzliche Parkplätze benötigt werden. Im Vorentwurf des Umweltberichts wird von einem geringen Flächenverlust eines Waldmeister-Buchenwaldes gesprochen. Dem Gutachten sind jedoch nach Auffassung des Naturschutzbeauftragten nirgends Angaben zur besonderen Wertigkeit dieses Waldmeister-Buchenwaldes zu entnehmen. Die Waldmeister-Buchenwälder am unmittelbaren Rand des Kraichgaus zur Rheinebene hin stellen eine besondere Ausbildung dieses Waldtyps dar, wie er in Südwestdeutschland nur an wenigen Stellen zu beobachten ist (im Regierungsbezirk Karlsruhe nur an wenigen Stellen zwischen Durlach und Bruchsal). Der Naturschutzbeauftragte hegt Zweifel an der vorgesehenen „ökologischen Aufwertung“ einer Fläche nordwestlich des Gebietes, zumal das Gebiet sich heute schon in einem relativ naturnahen Zustand präsentiert. Die Waldbodenvegetation wird durch veränderte forstliche Nutzung kaum tangiert. Altholzstrukturen sind wichtig – sie entwickeln sich allerdings kaum innerhalb kurzer Zeit. Totholz (v.a. totes Laubholz) bringt aus biologischer Sicht kaum einen ökologischen Effekt. So bleiben als sinnvolle Ausgleichsmaßnahme die Fledermauskästen (in der Hoffnung, dass die Kästen auch angenommen werden). Bei der Auswahl der Kästen und bei der Kontrolle der Belegung müssen Fachleute hinzugezogen werden (z.B. Frau Dipl.Biol. M. Braun). Die o.a. Aussagen bedeuten nicht, dass sich der Naturschutzbeauftragte prinzipiell gegen die Anlage eines Waldseilparks stellt. Es bestehen nur wegen des vorgesehenen Standorts erhebliche Bedenken. Ersatzflächen für die Anlage eines Waldseilparks müssten sich nach Auffassung des Naturschutzbeauftragten ausreichend in der Umgebung von Stupferich und Grünwettersbach finden lassen. Dort bringt die Anlage eines solchen Parks aus Sicht des Naturschutzbeauftragten weniger Probleme mit sich. Die Fledermauskästen könnten dort in gleicher Weise angebracht werden.</p>	<p>tungsverfahren des Landes Baden-Württemberg. Eine besondere Ausbildung des Waldmeister-Buchen-Waldes liegt in dem von der Planung betroffenen Bestand nicht vor. Die Artenzusammensetzung der Vegetation entspricht der typischen Ausbildung der Gesellschaft, die regional häufig und weit verbreitet ist. Entgegen den genannten Beständen am Kraichgaurand zwischen Durlach und Bruchsal handelt es sich bei dem betroffenen Bestand zudem um einen relativ jungen Wald auf ehemaligen Weinbergterrassen. Außerdem führt die Planung auch nur zu einem sehr geringen Flächenverlust des Biototyps Waldmeister-Buchen-Wald, da die Waldbodenvegetation nur auf kleiner Fläche zur Anlage von Pfaden beseitigt wird.</p>
<p>Regierungspräsidium KA Abt. 5 - Umwelt 18.05.2009</p>	<p>Das Vorhaben erfordert die Änderung bzw. die Erteilung einer Ausnahme von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Turmberg- Rittner“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Karlsruhe vom 8. Januar 1962, Amtsblatt vom 19. Januar 1962). Gemäß § 6 Abs. 1 der o.g. Verordnung kann der Oberbürgermeister <u>mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Nordbaden</u> (heute; Regierungspräsidium Karlsruhe) Ausnahmen vom Verbot des § 2 der Verordnung zulassen. Per Erlass des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 20.12.1993 (Az. 73-8830.40) wurde für (vor dem 1.1.1992 in Kraft getretene) Landschafts-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Regierungspräsidium KA, Abt. 5 – Umwelt, mit Schreiben vom 18.05.2009 die Angelegenheit zur Entscheidung in eigener Verantwortung an den Ordnungsgeber zurück verweist, da mit dem Vorhaben keine schwerwiegende Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes bzw. von Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung verbunden ist.</p>

schutzgebiets- und Naturdenkmalverordnungen, die einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt für das Regierungspräsidium enthalten, die Zustimmung zu Ausnahmen allgemein erteilt und der Verordnungsgeber gebeten, über die Anträge in eigener Verantwortung zu entscheiden. Bei Entscheidungen von herausragender Bedeutung kann laut Nr. 2 des Erlasses jedoch die Vorlage an die höhere Naturschutzbehörde geboten sein. Von dieser Vorlageklausel des Erlasses wurde vorliegend Gebrauch gemacht. Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass bei der Änderung der o.g. Verordnung gemäß Nr. 4 des o.g. Erlasses der Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Regierungspräsidiums aufzuheben ist.

**Nach Prüfung der Unterlagen entscheiden wir wie folgt:**

Da mit dem Vorhaben keine schwerwiegende Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes bzw. von Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung verbunden ist, wird die Angelegenheit zur Entscheidung in eigener Verantwortung an den Verordnungsgeber zurück verwiesen.